

zur

Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV **- Referenten-Entwurf Stand: 13.12.2016**

23. Januar 2017

Allgemeines

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. steht der Einführung eines zentralen Registers für Energieerzeugungs- und Energieverbrauchsanlagen positiv gegenüber. Insbesondere zur Erhaltung der Versorgungssicherheit sollte wichtigen Marktakteuren, wie z.B. Behörden oder systemverantwortlichen Netzbetreibern des Energiemarktes, über das Marktstammdatenregister (MaStR) eine zentrale Informationsplattform geboten werden. Aus diesem Grunde unterstützt der VIK die Einführung eines MaStR, da ihm als Interessenvertretung der deutschen Industrie die Versorgungssicherheit in Deutschland wichtig ist. Relativ früh in der Konsultationsphase der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum MaStR hat sich der VIK daher begleitend in den Prozess eingebracht.

Die Kernpunkte der Stellungnahme:

- Der vorliegende Referentenentwurf zur MaStRV sollte bzgl. der zu registrierenden Marktstammdaten durch den Konsultationsprozess nicht zusätzlich erweitert werden. Der Meldeaufwand sollte angemessen gering gehalten werden.
- Der vertrauliche Umgang mit den Stammdaten muss jederzeit gewährleistet werden. Ein Verstoß - auch durch mögliche dritte Datenempfänger - muss als Ordnungswidrigkeit gem. §18 MaStRV-E geahndet werden. In begründeten Fällen müssen meldende Marktakteure die Möglichkeit bekommen, auch weitere Marktdaten als „vertraulich“ einzustufen. Diese dürfen dann nicht im MaStR veröffentlicht werden. Die BNetzA kann hierzu eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- Auch die nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT) zu registrierenden Marktteilnehmer sollten nur Verbrauchseinheiten über 50 MW im Marktstammdatenregister registrieren müssen.
- Im Fall, dass eine EEG-Anlage an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen ist, sollte die Netzbetreiberprüfung dieser EEG-Anlage ausschließlich durch den Betreiber des (vorgelagerten) Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgen.

- Die Frist zur Änderung von im MaStR eingegebenen Daten von drei Wochen gem. §6 Abs. 1 MaStRV-E sollte auf ein angemessenes Maß von mindestens acht Wochen verlängert werden.
- Um das finanzielle Risiko bezüglich möglicher Ordnungswidrigkeiten gem. §18 einzuschränken, sollte die Haftung begrenzt werden.
- Bei Betreibergesellschaften sollte die Möglichkeit bestehen, dass nur ein Datenverantwortlicher bestimmt werden kann. Hierzu sollten die §§3, 5 MaStRV-E entsprechend ergänzt werden.
- Die Definition einer KWK-Anlage in §2 Nr.5 MaStRV-E sollte aus Gründen der Rechtssicherheit an § 2 Nr. 14 KWKG 2017 angeglichen oder es sollte an dieser Stelle darauf verwiesen werden.

Bei der Erstellung eines MaStR sind dem VIK insbesondere nachfolgende Aspekte sehr wichtig:

Die VIK-Aspekte im Einzelnen:

1. Meldeaufwand

Grundsätzlich sollten nur relevante Daten, die zum Erhalt der Netzsystemsicherheit oder für die weiteren Netzplanungen erforderlich sind, in das MaStR aufgenommen werden. Kommerzielle Interessen einiger Marktteilnehmer müssen in jedem Fall unberücksichtigt bleiben. Um den Arbeits- und Zeitaufwand bei den datenverantwortlichen Unternehmen bezüglich der Erfüllung von Meldepflichten und daraus ggf. resultierende Kosten möglichst gering zu halten, sollte der Meldeaufwand auf das Nötigste begrenzt werden.

Aus diesem Grund sollte durch die MaStRV sichergestellt werden, dass nur die energiewirtschaftlichen Daten erhoben werden, die für die Netzsicherheit und die Netzplanung von Relevanz sind. Meldungen an das MaStR sollten darüber hinaus nicht zu kleinteilig erfolgen, das heißt, auch eine sinnvolle Aggregation von Daten sollte möglich sein.

Der VIK bittet darum im weiteren Konsultationsprozess der MaStRV, aus Gründen des Meldeaufwands den Umfang der Marktstammdaten nicht zu erweitern.

2. Vertraulichkeit von Marktstammdaten

Ein ganz zentraler Aspekt für die Industrie sind die Vertraulichkeit der Marktstammdaten sowie eine Veröffentlichung dieser Daten. Daher muss in begründeten Fällen die Möglichkeit bestehen, dass durch das datenverantwortliche Unternehmen auch über die in der Anlage zur MaStRV als vertraulich eingestuften Marktstammdaten hinaus weitere Daten als „vertraulich“ eingestuft werden können. Eine solche „erweiterte“ Datenvertraulichkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn über diese Daten bzw. über eine Kombination dieser Daten Rückschlüsse auf industrielle Produktionsprozesse, -kosten oder sonstige wirtschaftliche Unternehmenszahlen möglich sind. Insbesondere Branchenmitbewerber könnten unter Zuhilfenahme entsprechender Sachkenntnis und ergänzender Annahmen wettbewerblich nachteilige Rückschlüsse ziehen. Ein Zugriff auf diese vertraulichen Daten durch befugte Behörden oder systemverantwortliche Netzbetreiber kann dabei unberührt bleiben.

Ein weiterer Aspekt, der eine vertrauliche Behandlung von Daten erfordert, ist eine mögliche Sabotagegefahr – wie sie u.a. im Referentenentwurf bzgl. der Angabe von „Schwarzstartfähigkeit“ oder „Inselbetriebsfähigkeit“ von Kraftwerken bereits berücksichtigt wurde. In begründeten Fällen sollte aber möglichen Bedenken von Anlagenbetreibern entsprechend Rechnung getragen und auf eine Veröffentlichung

verzichtet werden. Generell vereinfacht eine Veröffentlichung von Daten im Internet die Informationsbeschaffung zu Sabotagezwecken. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den enthaltenen Geodaten und widerspricht den Bemühungen, kritische Infrastrukturdaten in Deutschland verstärkt gegen Angriffe zu schützen.

In jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit keine detaillierten Daten über industrielle Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen an die Öffentlichkeit oder an mögliche Mitbewerber gelangen. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der über das Internet weltweiten Einsehbarkeit der Daten. Daher sollten Datenzugriff und Datenverantwortung klar in der MaStRV geregelt werden (vgl. §12ff). Dies betrifft auch den sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Unternehmensdaten durch Dritte, die u.U. durch die BNetzA oder eine andere Behörde Zugang zu den Daten erhalten haben. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch Dritte sollte dies ebenfalls i.S. des §18 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der VIK bittet daher, von den Regelungen bezüglich der „Nutzung der Daten“ in Abschnitt 4 des vorliegenden Referentenentwurfs nicht abzuweichen. Ergänzend sollte nach § 12 Abs. 1 Ziffer 2 unter Ziffer 3 eingefügt werden:

3. „Daten, die durch den Datenverantwortlichen als vertraulich eingestuft werden. Dieser hat diese Einstufung gegenüber der Bundesnetzagentur sachgerecht zu begründen. Die Bundesnetzagentur kann in berechtigten Fällen eine Ausnahme von der Veröffentlichung erteilen.“

3. Bezug auf Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT) in § 5 - MaStRV

Aus Sicht des VIK ist zu begrüßen, dass gemäß §5 Abs.1 eine Pflicht zur Registrierung von Stromverbrauchseinheiten entfällt, wenn diese nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, sowie von Gasverbrauchseinheiten, sofern diese nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind. Nicht nachvollziehbar sind jedoch im Weiteren der Bezug auf Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT) und die damit einhergehende Registrierungsverpflichtung für die nach REMIT zu registrierenden Marktteilnehmer.

Im Konsultationsprozess mit der BNetzA wurde abschließend Einigkeit darüber gefunden, dass Verbraucher-Netzverknüpfungspunkte scharf in Form der Stromverbrauchslokation erfasst werden können. Es soll keine Erfassung der Einzelverbrauchsanlagen erfolgen. Allerdings muss der Lokationsbetreiber die Anzahl der Anlagen mit einer Nennleistung von über 50 MW, die an der Lokation angeschlossen sind, angeben. Diese Verpflichtung findet sich in der Anlage zum Referentenentwurf in Tabelle III unter Ziffer 2.2 wieder. Die Ausweitung der Registrierungsverpflichtung auf nach REMIT zu registrierende Marktteilnehmer hätte aber zur Folge, dass bei diesen Marktteilnehmern auch (alle) Verbrauchseinheiten kleiner 50 MW zu registrieren und zu melden wären. Insbesondere bei einer Verbrauchsuntergrenze nach REMIT von > 600 GWh ist davon auszugehen, dass hier u.U. eine beträchtliche Anzahl von Anlagen unter die MaStR-Registrierungs- und Meldepflicht fallen. Das ist aus Gründen der fehlenden Erheblichkeit kleinerer Anlagen auf das Gesamtsystem und vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer nicht nachvollziehbar.

Der VIK schlägt aus o.g. Gründen vor, am Ende von §5 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen: „Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu registrierende Marktteilnehmer haben nur Verbrauchseinheiten über 50 MW im Marktstammdatenregister zu registrieren.“

4. Prüfung und Ergänzungen der Daten durch geschlossene Verteilernetzbetreiber

Die BNetzA darf gem. §11 Abs. 1 Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung der Daten auffordern. Da die MaStRV-E unter den Begriff „Netzbetreiber“ auch geschlossene Verteilernetzbetreiber subsumiert, können diese auch zur Netzbetreiberprüfung aufgefordert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Abwicklung von EEG-Anlagen gem. §3 Nr.36 EEG 2017 nur Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung betrifft, liegen geschlossenen Verteilernetzbetreibern die erforderlichen Daten oftmals nicht vor und müssen erst beim (vorgelagerten) Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung beschafft werden.

Der VIK empfiehlt daher aus Gründen der Praktikabilität, die Prüfung der Daten von EEG-Anlagen – korrespondierend zum EEG – stets durch den vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung durchführen zu lassen.

5. Registrierung von Änderungen und Haftungsbeschränkung

Die Frist zur Änderung von Daten im MaStR von nur drei Wochen nach Änderungseintritt gem. §6 Abs. 1 erachtet VIK als zu kurz. Insbesondere wenn die meldenden Personen krankheits-, urlaubsbedingt oder aus sonstigen Gründen über den Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht verfügbar sind, erscheint die o.g. Frist – insbesondere vor der Schwere der Konsequenz einer „Ordnungswidrigkeit“ gem. §18 Ziffer 4 – nicht angemessen. Diese „Ordnungswidrigkeit“ unterliegt zudem im Entwurf der MaStRV keiner Haftungsbeschränkung. Im Verordnungstext sollte daher bzgl. der möglichen Fehler im Rahmen der Netzbetreiberprüfung eine Haftungsbegrenzung vorgesehen werden, etwa bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der üblichen Sorgfaltspflichten. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Netzbetreiber auf Daten Dritter angewiesen sind, die sie nicht selbst zu verantworten haben.

Der VIK empfiehlt, die Frist nach §6 Abs. 1 mindestens auf acht Wochen zu verlängern und eine Haftungsbeschränkung bzgl. der Ordnungswidrigkeiten gem. §18 vorzusehen.

6. Datenverantwortung bei Betreibergemeinschaften

In der Industrie tritt häufig der Fall ein, dass sich mehrere Unternehmen eine Anlage, z.B. ein „Gemeinschaftskraftwerk“, teilen. Um im Falle dieser Konstellation den Meldeaufwand, Fehler durch Mehrfachmeldungen oder sonstige Meldefehler durch fehlerhafte Abstimmung/Abgrenzung zu vermeiden, erscheint es VIK daher sinnvoll, dass die „Betreibergemeinschaft“ nur einen Datenverantwortlichen benennt.

Der VIK schlägt in den §§ 3, 5 MaStRV-E eine entsprechende Ergänzung vor, die es bei Betreibergemeinschaften erlaubt, dass nur ein Datenverantwortlicher für die gesamte Anlage registrierungspflichtig ist und die gesamten Daten melden muss.

7. Begriffsdefinition einer KWK-Anlage

Der §2 Nr. 5 MaStRV-E definiert den Begriff einer KWK-Anlage als jede Anlage, in der Strom und Nutzwärme erzeugt wird. Der §2 Nr. 14 KWKG 2017 differenziert hingegen in Ziffern a-h die Anlagen genauer.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nach VIK-Auffassung in der MaStRV die Definition gem. § 2 Nr. 14 KWKG 2017 übernommen oder darauf verwiesen werden.